K U N D M A C H U N G

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG DER MARKTGEMEINDE NEUBERG AN DER MÜRZ

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 5.384.616,12**

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen in Höhe von 50 % und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 2.081.210,70**

§ 4

Die Höhe der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt **EUR 3.303.405,42**

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **45.426,10 lfm.**

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 72,72**

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,5 %, somit EUR 5,45

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9 Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 1.10. festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 10

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).
Die **Wasserzählergebühr** beträgt pro Jahr **EUR 45,00**

§ 11 Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 12 Bereitstellungsgebühr je Anschluss

Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungsanlage zu entrichten. Dies gilt auch für Gewerbebetriebe (Vereine, Ämter, sonst. Gewerbe, Gasthäuser und gewerbliche Beherbergungsbetriebe) und für Stallgebäude die zur Haltung von Nutztieren dienen. Die **jährliche Bereitstellungsgebühr** beträgt: **EUR 60,00**

§ 13 Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 14 Ermittlung des Wasserverbrauches durch Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
2. Er ist zu schätzen, wenn
    a. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
    b. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
    c. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
3. Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen oder unterschritten werden.

Dies gilt auch für Gewerbebetriebe (Vereine, Ämter, sonst. Gewerbe, Gasthäuser und gewerbliche Beherbergungsbetriebe) und für Stallgebäude die zur Haltung von Nutztieren dienen.

§ 15 Ermittlung des Wasserverbrauches nach EGW

Für Baulichkeiten, in denen der Wasserverbrauch nicht durch geeichte Zähler feststellbar ist, tritt an Stelle der Kubikmeter Verrechnung folgende Regelung ein:

Die Verbrauchsgebühr richtet sich in diesem Fall nach der Anzahl der gemeldeten (mit HWS und NWS) Personen pro Baulichkeit, wobei eine Person einen Einwohnergleichwert darstellt. Sollten keine Personen bei einer Baulichkeit gemeldet sein, wird 1 Person an Verbrauchsgebühr berechnet.

Für **1 EGW** wird ein Verbrauch von **44 m³** pro Jahr festgesetzt.

Für den Haushalt, für Gewerbebetriebe (Vereine, Ämter, sonst. Gewerbe, Gasthäuser und Gewerbliche Beherbergungsbetriebe), für Stallgebäude die zur Haltung von Nutztieren dienen und die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, beträgt der **Gebührensatz je 1 EGW EUR 58,08**

1. Für Gaststätten mit **Fremdenbetten** wird als Verbrauchsgebühr **1 EGW für 4 Betten** festgesetzt.

1. Für Gaststätten **ohne Küchenbetrieb** wird als Verbrauchsgebühr **1 EGW für 7 Sitzplätze** festgesetzt.

2. Für Gaststätten **mit Küchenbetrieb** wird als Verbrauchsgebühr **1 EGW für 5 Sitzplätze** festgesetzt.

3. Für die Berechnung von **Schwimmbädern** wird für das Schwimmbad das Volumen zweier Füllungen pro Jahr festgelegt, wobei die Gebühr **EUR 1,32 pro Kubikmeter** beträgt.

Die Stichtage für die Überprüfung der Ziffer 1. bis 4. (gemeldete Personen, Fremdenbetten, Sitzplätze) sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober jeden Jahres.

§ 16 Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch durch Wasserzähler oder nach EGW (1 EGW=44 m³) berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
Dies gilt auch für Gewerbebetriebe (Vereine, Ämter, sonst. Gewerbe, Gasthäuser und gewerbliche Beherbergungsbetriebe) - auch für Stallgebäude die zur Haltung von Nutztieren dienen.

Der Gebührensatz beträgt **je Kubikmeter EUR 1,32**

Wird ein **Bauwasserzähler** oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz **pro Kubikmeter EUR 1,32**

§ 17 Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am *15. November* jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
(2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum *15. Februar, 15. Mai und 15. August* fällig.
(3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
(4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 18 Wertsicherung des Gebührensatzes für die Wasserverbrauchsgebühr

Der Gebührensatz für die Wasserverbrauchsgebühr ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. (Erstmalig ab 1.1.2022) Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 19

Zu allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 20

1. Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2021** in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz vom 12. Dezember 2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Marktgemeinde Neuberg a. d. Mürz
Pol. Bez. Bruck-Mürzzuschlag

Tautscher Peter

Angeschlagen am 15.12.2020

Abgenommen am 31.12.2020